

Gemeindeversammlung von Montag, 27. November 2017, 19.30 Uhr, in der Kombihalle der Schulanlage Rapperswil BE

Traktandenliste

1. WAHLEN
 - 1.1. Wahl Vizegemeindepräsident/in
 - 1.2. Wahl Rechnungsprüfungsorgan
2. BUDGET 2018
 - 2.1. Genehmigung Steueranlage für Gemeindesteuern
 - 2.2. Genehmigung Steueranlage für Liegenschaftssteuer
 - 2.3. Genehmigung Budget
 - 2.4. Orientierung über das Investitionsbudget und den Finanzplan
3. GEMEINDESTRASSE VOGELSANG
 - 3.1. Bewilligung Verpflichtungskredit
 - 3.2. Ermächtigung des Gemeinderates
4. GEMEINDESTRASSE WIEREZWIL
 - 4.1. Bewilligung Verpflichtungskredit
 - 4.2. Ermächtigung des Gemeinderates
5. WÄRMEVERSORGUNG RAPPERSWIL BE
 - 5.1. Bewilligung Rahmenkredit
 - 5.2. Ermächtigung des Gemeinderates
6. GEMEINDELIEGENSCHAFTEN
 - 6.1. Bewilligung Verpflichtungskredit Anschluss Schulhaus Rapperswil an Wärmeversorgung
 - 6.2. Ermächtigung des Gemeinderates
7. REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG BEGRÄBNIS- UND FRIEDHOFFONDS
 - 7.1. Genehmigung Reglement
 - 7.2. Ermächtigung des Gemeinderates
8. VERPFLICHTUNGSKREDITABRECHNUNG
 - 8.1. Kenntnisnahme Abrechnung Hochwasserschutz Lyssbachverband
 - 8.2. Kenntnisnahme Abrechnung Generelle Entwässerungsplanung
9. VERSCHIEDENES

Die Akten und das Reglement zu den Traktanden 2 resp. 7 liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Rapperswil BE öffentlich auf.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt vom 4. Dezember 2017 bis 27. Dezember 2017 während zwanzig Tagen in der Gemeindeverwaltung Rapperswil BE öffentlich auf. Während der Auflage kann gegen das Versammlungsprotokoll schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Rapperswil erhoben werden. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland, 3270 Aarberg, einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

3255 Rapperswil BE, 18. Oktober 2017

DER GEMEINDERAT